

# **Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Compliance („LL.M. Compliance“) an der Universität Regensburg**

**Vom 30. September 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Compliance („LL.M. Compliance“) an der Universität Regensburg vom 01. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Universität Regensburg bietet den weiterbildenden Masterstudiengang Compliance („LL.M. Compliance“) an.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

„1. Erstes oder Zweites Juristisches Staatsexamen oder Erste Juristische Prüfung mit jeweils einer Punktzahl von mindestens 5,5 oder erfolgreicher Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums im Fachgebiet Wirtschaftswissenschaften mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens acht Semestern Regelstudienzeit (240 LP); bzgl. der Notenäquivalenz dieser anderen Abschlüsse mit den Punktzahlen der Juristischen Staatsexamina gilt die Tabelle in Abs. 4 Satz 1 Buchst. a) der Anlage;“

- b. In Abs. 1 Nr. 4 wird der Strichpunkt nach dem Wort „Anlage“ durch einen Punkt ersetzt.

- c. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa. Es werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „oder Bewerberinnen“ eingefügt.

bb. Es werden nach dem Wort „juristischen“ die Worte „oder wirtschaftswissenschaftlichen“ eingefügt.

- cc. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa. Das Wort „Praktikumsvertrag“ wird durch das Wort „Praktikumsverträgen“ ersetzt.

bbb. Das Wort „glaubhaft“ wird ersatzlos gestrichen.

- dd. Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa. Das Wort „die“ wird durch das Wort „eine“ ersetzt.

bbb. Das Wort „den“ wird durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.

d. Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Bewerber oder Bewerberinnen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium müssen über juristische Grundkenntnisse verfügen und diese nachweisen. <sup>2</sup>Als Nachweis eignen sich insbesondere abgelegte Kurse, Lehrveranstaltungen, Module oder andere absolvierte Prüfungen mit rechtlichem Bezug in einem Umfang von mindestens 20 LP oder in einem vergleichbaren Studienumfang.“

e. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

f. Abs. 4 (neu) wird wie folgt geändert:

aa. Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„<sup>2</sup>Über das Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse nach Abs. 3 entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.“

bb. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

3. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen (V)

Übungen (Ü)

Seminare (S)

Kolloquien (K)“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b. In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

c. In Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „der Fakultät für Rechtswissenschaft“ eingefügt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „der Fakultät für Rechtswissenschaft“ eingefügt.

b. In Abs. 2 Satz 5 werden nach dem Wort „dessen“ die Worte „oder deren“ eingefügt.

6. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Jahren“ durch das Wort „Jahre“ ersetzt.

7. In § 11 Abs. 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

8. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 1 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:  
  
„<sup>3</sup>Entsprechendes gilt für das durchzuführende Eignungsverfahren.“
  - b. In Abs. 2 werden die Worte „mit der Fakultät“ durch die Worte „mit dem zuständigen Fachbereich und“ ersetzt.
  - c. In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 2 Nr. 1 Buchst. b) wird das Wort „Vertiefungs-“ sowie ein Schrägstrich ersatzlos gestrichen.
  - b. Satz 2 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:  
  
„2. das erfolgreiche Absolvieren des Abschlussmoduls COMPL 12: Abschlussmodul (16 LP); das Abschlussmodul enthält die Masterarbeit im Umfang von 15 LP.“
11. In § 16 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ergebnis“ durch das Wort „Ergebnisse“ ersetzt.
12. In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „beim“ durch die Worte „bei dem“ ersetzt.
13. § 18 wird wie folgt geändert.
- a. Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:  
  
„(1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren und Hausarbeiten erfolgen.“
  - b. Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:  
  
„(2) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 30 und höchstens 240 Minuten. <sup>2</sup>Es ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>3</sup>Der oder die Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>4</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. <sup>5</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>6</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Arbeit oder im Protokoll zu vermerken.“
  - c. In Abs. 3 werden die Worte „Seminar- oder“ ersatzlos gestrichen.
  - d. Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
  - e. Die bisherigen Abs. 5, 6, 7 und 8 werden zu den Abs. 4, 5, 6 und 7.

- f. In Abs. 4 Satz 1 (neu) werden nach den Worten „„nicht ausreichend““ die Worte „(5,0)“ eingefügt.
- g. In Abs. 4 Satz 2 (neu) werden die Worte „Abs. 3“ ersatzlos gestrichen.
- h. Abs. 5 Satz 12 (neu) wird zu Abs. 5 Satz 10.
- i. In Abs. 7 Satz 1 (neu) wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

14. § 19 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a. Das Wort „Kandidat“ wird durch das Wort „Kandidaten“ ersetzt.
- b. Die Zahl „10“ wird durch das Wort „zehn“ ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gebiet“ durch das Wort „Fachgebiet“ ersetzt.
- b. Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist beträgt ab Themenvergabe drei Monate. <sup>2</sup>Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. <sup>3</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Prüfling. <sup>4</sup>Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 liegt. <sup>5</sup>Weist der Prüfling nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 22 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. <sup>6</sup>Der Antrag ist vom Prüfling unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen und beim Studiengangsekretariat einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim Studiengangsekretariat abzugeben. <sup>8</sup>Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. <sup>9</sup>Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

- c. In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Betreuer“ die Worte „oder der Betreuerin“ eingefügt.
- d. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
  - bb. In Satz 2 wird nach den Worten „„nicht ausreichend““ der Klammerzusatz „(5,0)“ und nach dem Wort „einem“ werden die Worte „oder einer“ eingefügt.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„<sup>3</sup>Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Prüfling bereits die Masterprüfung im Fach Compliance endgültig nicht bestanden hat.“

- b. In Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „im“ das Wort „vorliegenden“ eingefügt.
17. In § 22 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „er“ die Worte „oder sie“ ersatzlos gestrichen.
18. In § 23 Abs. 5 werden die Worte „dem Prüfling“ durch die Worte „den Prüfungsteilnehmern oder den Prüfungsteilnehmerinnen“ ersetzt.
19. § 24 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungsausschusses“ ersetzt.
  - b. In Abs. 1 Satz 5 wird nach dem Wort „ihm“ die Worte „oder ihr“ ersatzlos gestrichen.
  - c. Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa. Es werden nach den Worten „„nicht ausreichend““ die Worte „(5,0)“ eingefügt.
    - bb. Die Zahl „1“ wird durch die Zahl „4“ ersetzt.
20. In § 25 Abs. 2 wird das Wort „beim“ durch die Worte „bei dem“ ersetzt.
21. In § 26 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 4 Satz 3 wird nach dem Wort „In“ die Worte „wiederholten oder“ eingefügt.
  - b. Im ersten Satz von Abs. 7 wird die Satznummerierung eingefügt.
22. § 27 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 werden die Worte „Abs. 1“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.
  - b. In Abs. 2 wird die Satznummerierung gestrichen.
  - c. Abs. 2 Buchst. b) erhält folgende neue Fassung:

„b) gleich gewichtete Durchschnittsnote von nach Wahl des oder der Studierenden dreier Wahlpflichtmodule COMPL 06 bis COMPL 11 (20 %)“
23. § 28 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Noten“ die Worte „sowie die Gesamtnote“ eingefügt.
  - b. Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa. Es wird das Wort „vom“ durch die Worte „von dem“ ersetzt.

- bb. Es wird das Wort „betreffenden“ ersatzlos gestrichen.
- cc. Es wird nach dem Wort „Fakultät“ die Worte „für Rechtswissenschaft“ eingefügt.

c. In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „sein“ die Worte „oder ihr“ eingefügt.

24. Die Anlage Eignungsverfahren wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 nach dem Wort „des“ das Wort „weiterbildenden“ eingefügt.
- b. In Abs. 1 werden die Worte „Compliance (LL.M. Compliance)“ durch die Worte „„Compliance („LL.M. Compliance“)““ ersetzt.

c. Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich vor dem Wintersemester durchgeführt. <sup>2</sup>Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind für das kommende Wintersemester bis zum 15. Juni (Ausschlussfrist) an das Studiengangsekretariat zu stellen. <sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Nachweis des Ersten oder des Zweiten Juristischen Staatsexamens oder der Ersten Juristischen Prüfung mit jeweils einer Punktzahl von mindestens 5,5 oder eines erfolgreichen Abschlusses eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums im Fachgebiet Wirtschaftswissenschaften mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 oder eines gleichwertigen Abschlusses mit mindestens acht Semestern Regelstudienzeit (240 LP);
- b) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium Nachweis über juristische Grundkenntnisse nach Maßgabe des § 4 Abs. 3;
- c) Tabellarischer Lebenslauf inkl. Nachweis bzgl. qualifizierter berufspraktischer Erfahrung,
- d) bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen ersten berufsqualifizierenden juristischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss mit weniger als 240 LP, aber mindestens 180 LP vorweisen, zum Zwecke der Kompensation der fehlenden Eingangskompetenz (bis zu 60 LP); Nachweis über gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 hinausgehende qualifizierte berufspraktische Erfahrungen im Umfang einer mindestens zweijährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit nach Abschluss des Erststudiums (wie beispielsweise Arbeits- oder Praktikumsverträge, Arbeits- und Praktikumszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder ähnliche Dokumente) oder über eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige akademische Weiterbildung gemäß Art. 56 Abs. 6 BayHSchG, wie Modulstudien oder Zusatzstudien, die mit einem Hochschulzertifikat abgeschlossen werden,
- e) ein Essay, in welchem insbesondere ausgehend von den bisherigen einschlägigen theoretischen und/oder praktischen Erfahrungen die fachwissenschaftliche und berufliche Ausrichtung des Bewerbers oder der Bewerberin dargestellt wird; die Forschungserfahrung kann sich z.B. auf erfolg-

reich absolvierten Veranstaltungen des Erststudiums, darüber hinausgehende Fachliche Weiterbildung und Praktika gründen; die praktische Erfahrung kann sich auf eine einschlägige berufliche Tätigkeit gründen.

<sup>4</sup>Die Durchführung des Verfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss (§ 9).“

d. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 2 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Worte „(Abs. 2 Satz 3)“ eingefügt.

bb. In Satz 3 Buchst. c wird nach dem Wort „sind“ die Worte „für den Studiengang“ eingefügt.

e. Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(4) <sup>1</sup>Die Bewertung der Unterlagen (Abs. 2 Satz 3) erfolgt nach folgenden Kriterien:

„a) Durchschnittspunktzahl im Ersten oder Zweiten Juristischen Staatsexamen oder in der Ersten Juristischen Prüfung oder Durchschnittsnote des Abschlusses eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums im Fachgebiet Wirtschaftswissenschaften oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses gerundet“

| Note        | Note im Ersten oder Zweiten Juristischen Staatsexamen oder in der Ersten Juristischen Prüfung (EJS/ZJS und Universitätsprüfung) | Punkte Eignungsverfahren |
|-------------|---|--------------------------|
| 1,0         | 11,50 und höher   | 50                       |
| 1,1         | 10,50 bis 11,49   | 45                       |
| 1,2         | 10,00 bis 10,49   | 40                       |
| 1,3         | 9,50 bis 9,99   | 35                       |
| 1,4 bis 1,5 | 9,00 bis 9,49   | 30                       |
| 1,6 bis 1,6 | 8,00 bis 8,99   | 25                       |
| 1,8 bis 1,9 | 7,00 bis 7,99   | 20                       |
| 2,0 bis 2,1 | 6,50 bis 6,99   | 15                       |
| 2,2 bis 2,3 | 6,00 bis 6,49   | 10                       |
| 2,4 bis 2,5 | 5,50 bis 5,99   | 5                        |

b) Vorkenntnisse:

aa) Fachlich erworbene Kenntnisse: Hier erfolgt eine Bewertung des Umfangs der im grundständigen Studium erworbenen Kenntnisse in den Fächergruppen des weiterbildenden Masterstudiengangs.

| Fachlich erworbene Kenntnisse | Punkte Eignungsverfahren |
|-------------------------------|--------------------------|
|                               |                          |

|  |    |
|--|----|
| Universitätsprüfung in Schwerpunktbereichen mit Bezug zur Compliance (z.B. Unternehmensrecht, Steuerrecht, Strafrecht) | 10 |
| Universitäre Schwerpunktbereichsarbeit mit Bezug zu Compliance   | 20 |
| Nebenfachstudium mit Bezug zu Compliance mit mindestens 30 LP (z.B. B.A. Wirtschaftspsychologie, BWL Controlling)      | 20 |

bb) Extracurricular erworbene Kenntnisse: Diese Kenntnisse können sich ergeben aus in- oder ausländischen Praktika, beruflicher Tätigkeit, Fortbildungen oder Weiterbildungsmaßnahmen.

| Extracurricular erworbene Kenntnisse   | Punkte Eignungsverfahren |
|--|--------------------------|
| Praktikum im Bereich Compliance bis 3 Monate   | 5                        |
| Praktikum im Bereich Compliance mehr als 3 Monate                                      | 10                       |
| Berufliche Tätigkeit bis 6 Monate  | 5                        |
| Berufliche Tätigkeit mehr als 6 Monate   | 10                       |
| Berufliche Tätigkeit mit Bezug zu Compliance bis 3 Monate                              | 20                       |
| Berufliche Tätigkeit mit Bezug zu Compliance mehr als 3 Monate                         | 30                       |
| Verantwortliche Tätigkeit im Bereich von Compliance (z.B. als Compliance Officer)      | 40                       |
| Vorhandenes Compliance-Zertifikat (z.B. TÜV)   | 20                       |
| Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich Compliance (mindestens 30 Stunden) | 5                        |

f. Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Fällt die Punktzahl eines Bewerbers oder einer Bewerberin nach Abs. 3 Satz 3 Buchst. b) in den Bereich zwischen 21 und 44 Punkten, wird er oder sie zu einem Auswahlgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Dieses Auswahlgespräch dauert 15 Minuten und ist von einem Prüfer oder einer Prüferin sowie einem Beisitzer oder einer Beisitzerin in deutscher Sprache zu führen. <sup>3</sup>Im Gespräch wird überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin über ausreichende Kompetenzen verfügt, um den weiterbildenden Masterstudiengang Compliance („LL.M. Compliance“) voraussichtlich erfolgreich abzuschließen. <sup>4</sup>Dazu gehören:

- Methodenwissen; insbesondere grundlegende Methoden für die Auslegung und Anwendung juristischer Texte,
- Fachwissen; insbesondere ein solides Grundwissen im Unternehmensrecht (Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht) sowie im Strafrecht, um auf dieser Basis Fragestellungen im Bereich Compliance bearbeiten zu können,
- interdisziplinäre Ausrichtung, also die Kompetenz, mehrere Fachgebiete parallel zu überblicken und Wissen zwischen ihnen transferieren zu können, und damit die Befähigung, die Breite des im Studiengang gebotenen Stoffs erfassen zu können.



<sup>5</sup>Im Auswahlgespräch werden die in Satz 4 genannten drei Kriterien jeweils auf einer Punkteskala von 1 bis 10 bewertet. <sup>6</sup>Bei einem Gesamtergebnis in einem Umfang von mindestens 20 Punkten ist die Eignung nachgewiesen.“

g. Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Bewerbers oder der Bewerberin sowie besondere Vorkommnisse; das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet.“

h. In Abs. 7 wird das Wort „Fall“ durch das Wort „Falle“ ersetzt.

i. In Abs. 8 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „nur“ eingefügt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 19. Mai 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 30. September 2021.

Regensburg, den 30. September 2021

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 30. September 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. September 2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2021.